

Anträge zur Satzungsänderung

Antrag 1 – Antrag auf Satzungsänderung (BERLIN BASKETS e.V. ersetzt durch Verein)

Antragsteller:

Der Vorstand der BERLIN BASKETS e.V.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Änderung § 1(1)

(1) Der Verein trägt den Namen BERLIN BASKETS e.V. (im Nachfolgenden „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nummer 16108NZ eingetragen.

Änderung § 2(2)

(2) Die Organe des Vereins ~~BERLIN BASKETS e.V.~~ üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Änderung § 4 (1)

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins ~~BERLIN BASKETS e.V.~~ zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Änderung § 6(1)

(1) Die Organe des Vereins ~~BERLIN BASKETS e.V.~~ sind:

Änderung § 7(1)

...

j) Auflösung des Vereins ~~BERLIN BASKETS e.V.~~,

k) Umbenennung des Vereins ~~BERLIN BASKETS e.V.~~

Antrag 2 – Antrag auf Satzungsänderung (Änderung der Vorstandsstruktur)

Antragsteller:

Der Vorstand der BERLIN BASKETS e.V.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Änderung § 9 Vorstand

ALT:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart, zugleich Zweiter Stellvertretender Vorsitzender,
- d) dem Sportwart und
- e) dem Jugendwart,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Ersten Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Mannschaften und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse für spezielle Aufgaben oder zu bestimmten Zwecken einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Erste Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Zweite Stellvertretende Vorsitzende
- d) der Sportwart und
- e) der Jugendwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter vertreten. Die Vertretung durch Sportwart oder Jugendwart ist nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder einer seiner beiden Stellvertreter zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 2.500 € für den Einzelfall verpflichten und die nicht im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen sind, der gemeinsamen Unterschrift des Vorsitzenden oder des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes.

(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung. Sie können der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(6) Der Vorstand nach Absatz 3 wird jeweils in Jahren mit ungerader Endzahl für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus bleibt er als geschäftsführender Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder einen kommissarischen Vertreter benennen.

NEU:

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsmitglied für Sport,
- b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- c) dem Vorstandsmitglied für Verwaltung,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.**

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit **der Sportgruppen** und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse für spezielle Aufgaben oder zu bestimmten Zwecken einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) dem Vorstandsmitglied für Sport,
- b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- c) dem Vorstandsmitglied für Verwaltung,

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des §26 BGB durch eines der drei Vorstandsmitglieder vertreten.

~~(4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 2.500 € für den Einzelfall verpflichten und die nicht im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen sind, der gemeinsamen Unterschrift des Vorsitzenden oder des Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenvorgesetzten.~~

(4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(5) Der Vorstand nach Absatz 3 wird jeweils in Jahren mit ungerader Endzahl für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus bleibt er als geschäftsführender Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder einen kommissarischen Vertreter benennen.

Änderung § 5(6)

(6) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand auf Vorschlag des ~~Schatzmeisters~~ **Vorstandsmitglied für Finanzen** in einer Beitragsordnung regeln.

Änderung § 7(5)

(5) Beide Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen gelten nur ja bzw. nein Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ~~Vorsitzenden~~ **Vorstandsmitglieds für Sport** bzw. bei dessen Abwesenheit ~~seines Ersten Stellvertreters~~ **des Vorstandsmitglieds für Finanzen** bzw. bei dessen Abwesenheit **des Vorstandsmitglieds für Verwaltung**. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

Änderung § 8(3)

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Als ~~Vorsitzender~~ **Vorstandsmitglieder** können auch Nicht-Mitglieder gewählt werden.

Änderung § 12(2)

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die sachliche und rechnerische Führung des Haushaltes und der Kassen und Konten des Vereins auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans mindestens einmal im Geschäftsjahr und erstatten dazu auf der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Haushalts- und Kassengeschäfte die Entlastung des ~~Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes~~.

Antrag 3 – Antrag auf Satzungsänderung (Ausbesserung von Formfehlern, weitere Aktualisierungen)

Antragsteller:

Der Vorstand der BERLIN BASKETS e.V.

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Änderung § 2(1)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breiten-, Kinder- ~~und~~, Jugend- und Wettkampfsports. Der Verein fördert insbesondere die Pflege des Basketball- und Gesundheitssports. Er vermittelt Werte wie Teamgeist, Verantwortung und Fairplay. Der Verein fördert das gemeinsame Erleben als sozialpädagogischen Aspekt des menschlichen Zusammenlebens und der sozialen Wertevermittlung. Er unterstützt und fördert die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen der Sportart Basketball. Der Verein und seine Abteilungen **kann/können** Mitglied(er) in allen zuständigen Fachverbänden werden. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein ist selbstlos tätig. **Er** verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Änderung § 4(3),(4),(5)

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr möglich, ausgenommen Mitglieder des Eltern–Kind–Turnens. Danach ist der Austritt jeweils zum Halbjahresende möglich. Für Mitglieder des Eltern–Kind–Turnens kann der Austritt vierteljährlich mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand vier Wochen vor dem Austrittstermin vorliegen. Kündigungen können grundsätzlich **schriftlich** (per E-Mail an ~~info@berlin-baskets.de~~ oder **per Post**) ~~auf dem Postweg~~ an die Vereinsadresse entsendet werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zum Austrittstermin und zur **Austrittsfrist** zulassen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen ~~sechs Monaten~~ **eines Monats** nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft ~~durch einen eingeschriebenen Brief~~ **schriftlich (per Email oder per Post)** dargelegt und geltend gemacht werden. Gleiche Bedingungen gelten für die Ansprüche des Vereins an ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht **vererbbar**.

Änderung § 7(1),(6)

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
- d) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10,
- ~~i) Wahl der Mitglieder des Beirats~~
- i) Auflösung des Vereins,**
- j) Umbenennung des Vereins**

(4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt **schriftlich** ~~durch Aushang an den Spielstätten des Vereins~~. Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse können zusätzlich elektronisch benachrichtigt werden. Für die Kenntnis der zutreffenden E-Mail-Adresse beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Zwischen dem Tag ~~des Aushangs~~ **der Einladung** und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem ~~erwachsenen~~ Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- b) vom Vorstand.

Änderung § 11(3)

(3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Sachverhalt zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über die Maßregelung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Vorstand in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds im Anschluss an die Verhandlung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per ~~Einwurf~~-Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift unter Angabe der sie tragenden Begründung mitzuteilen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.